

## Bekanntmachung

Der Kreis Düren weist auf folgende Bekanntmachung hin:

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen des Krankentransport- und Rettungsdienstes sowie der Leitstelle des Kreises Düren vom 11.05.2010**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646) und der §§ 1, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), und das Gesetz über den Rettungsdienst (RettG) vom 24.11.1992 (GV NW S. 458) in den jetzt geltenden Fassungen hat der Kreistag des Kreises Düren am 06.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes, insbesondere den Transport durch Krankentransport- und Rettungswagen, den Einsatz eines Notarztes sowie die Bestellung eines Krankentransport- oder Rettungswagens, wenn der Wagen vorgefahren ist und der Transport ohne Verschulden des Begleitpersonals unterbleibt und für die Tätigkeit der Leitstelle erhebt der Kreis Düren zur Deckung seines anderweitig nicht gedeckten Aufwandes Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

#### **§ 2**

##### **Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Ankunft des eingesetzten Fahrzeuges bzw. Notarztes am Einsatzort. Wird der Rettungs-, der Krankentransportwagen oder der Notarzt nicht in Anspruch genommen, obwohl er bestellt und erschienen ist, so entstehen dennoch die in dieser Satzung festgesetzten Gebühren.
- (2) Die Leitstellengebühr entsteht nach erfolgter Einsatzlenkung.

#### **§ 3**

##### **Gebührenschildner, Gebührenhaftender**

- (1) Gebührenschildner ist,
  - a) zu dessen Gunsten der Einsatz veranlasst worden ist,
  - b) wer die Fahrt bestellt hat,
  - c) wer die Gebühr durch entsprechende Erklärung übernommen hat.Im Falle der missbräuchlichen Inanspruchnahme des Rettungsdienstes ist von der Person, die den Einsatz veranlasst hat, die volle Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung zu zahlen.  
Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (2) Die Gebührenhaftung richtet sich nach dem Gesetz.
- (3) Gebührenschildner sind auf Verlangen des Kreises verpflichtet, ihre Ansprüche gegenüber Dritten auf Ersatz der Gebühren abzutreten.

#### **§ 4**

##### **Beförderungsbedingungen**

- (1) Für jede Beförderung ist eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der Fahrt mit einem Krankentransport- oder Rettungswagen vorzulegen.
- (2) Ausnahmen sind nur in dringenden Fällen zulässig (insbesondere bei Unfällen oder akuter Lebensgefahr).
- (3) Leidet die zu befördernde Person an einer ansteckenden Krankheit, so ist dies dem Personal des Krankentransport- oder Rettungswagens vor Antritt der Fahrt bekannt zu geben.

#### **§ 5**

##### **Maßstab und Höhe der Transport- und Notarztgebühren**

- |  |          |
|--|----------|
| (1) Grundgebühren für die Nutzung des den Krankentransportwagens:  | 122,31 € |
| zzgl. für jeden über den 10. Kilometer hinaus gefahrenen angefangenen Kilometer:   | 2,50 €   |
| (2) Gebühren für den Rettungswagen:  | 527,93 € |
| (3) Gebühr für den Einsatz des Notarztes incl. Notarzteinsatzfahrzeug:   | 351,39 € |
| (4) Für jeden weiteren gleichzeitig mit dem Krankentransport- oder Rettungswagen beförderten Kranken wird ein Zuschlag von je 50 % erhoben. Die Kosten der gemeinsamen Fahrt sind von den Benutzern zu gleichen Teilen zu tragen. Das gleiche gilt bei Behandlung mehrerer Personen durch den Notarzt. |          |

(5) Für Begleitpersonen werden keine Zuschläge erhoben.

#### § 6

#### Maßstab und Höhe der Leitstellegebühren

Für die Tätigkeit der Leitstelle werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |         |
|--|---------|
| a) bei Krankentransport  | 30,83 € |
| b) bei Einsatz des Rettungswagens und gegebenenfalls inkl. des Notarztes | 35,03 € |

Werden mehrere Personen versorgt, so haben diese die Einzelgebühr zu gleichen Teilen zu tragen.

#### § 7

#### Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

#### § 8

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.12.2008 außer Kraft.

Der Text der Bekanntmachung hängt vom 14.05.2010 bis 26.05.2010 in der Bekanntmachungstafel des Kreises Düren, Bismarckstraße 16, Kreishaus, 52351 Düren, aus. Darüber hinaus steht der Text im Internet unter [www.kreis-dueren.de](http://www.kreis-dueren.de) zur Verfügung. Allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern wird auf Nachfrage ein Exemplar des Textes kostenfrei per Post zur Verfügung gestellt (Tel. 02421/22-2361).

Die vorstehende **Satzung** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser **Satzung** nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die **Satzung** ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel gibt.

Düren, den 11.Mai 2010  
Wolfgang Spelthahn  
Landrat